

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Viele Menschen mit Behinderungen (MmB) sind in unserer Gesellschaft finanziell benachteiligt. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Ein Teil der MmB sind oder werden nicht in der Lage sein eine „normale“ Beschäftigung aufnehmen zu können, MmB werden häufiger nicht eingestellt und sind dadurch häufiger von Sozialleistungen abhängig, der Anteil von MmB die über dem Durchschnitts- verdienst Einkommen erzielen ist geringer bzw. das Einkommen allgemein ist geringer. Und zu prüfen wäre auch wie viele MmB überhaupt den steuerlichen Vorteil nutzen können. Daher sollen diese Menschen ein monatlichen Nachteilsausgleich bekommen, der nicht auf Sozialleistungen (ähnlich dem Blindengeld) angerechnet wird. Dieser Nachteilsausgleich soll neben der vorhandenen wirtschaftlichen Benachteiligung auch dazu dienen um höhere Bedarfe im Alltag zu ermöglichen, z.B. Medikamente die von Krankenkasse übernommen werden oder der Unterhalt eines KFZ das benötigt wird oder ein Gebärdedolmetscher der in einer Situation nicht von anderen Trägern übernommen wird.

Da dieser Antrag eine wirtschaftliche Kompensation der Benachteiligung einer Behinderung sein soll, soll der Nachteilsausgleich die finanzielle Situation der MmB berücksichtigen, sowie die Anrechnung bei Einkommen von Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe. Für die Ermittlung eines zu zahlenden Beitrages nach § 135 SGB IX sind die Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) bzw. bei Renten die Bruttorenten des Vorvorjahres für die Überprüfung maßgeblich. Eine Berücksichtigung der aktuellen Einkommenssituation ist nur dann vorzunehmen, wenn die Einkünfte des Vorvorjahres erheblich von den Einkünften des laufenden Jahres abweichen.

Einkommen:

Die Grenze, ab der aus den vorhandenen Einkünften eine Eigenbeteiligung aufzuwenden ist, wurde im Vergleich zu den bisherigen Regelungen massiv angehoben. Sie ist zudem abhängig von der Art des Einkommens brutto. Nach § 136 Abs. 2 SGB IX beträgt die Grenze für das Kalenderjahr 2021

- bei Renteneinkünften 23.688,00 Euro jährlich oder 1974,00 € pro Monat.
- bei Einkünften aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 29.610,00 Euro jährlich oder 2467,50 € pro Monat.
- bei Einkünften aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 33.558,00 Euro jährlich oder 2796,50 € pro Monat.

Ausgangswert dieser Berechnungsgrundlage ist das Durchschnittseinkommen ca. 39000 € pro Jahr brutto.

Für alle MmB die über der Einkommensgrenze liegen bleiben die bisherigen Steuerpauschalbeträge erhalten*. MmB die den Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, können aber keine Steuerpauschbeträge geltend machen.

Es ist möglich bei einer gemeinsamen Steuerveranlagung mit dem Ehe – bzw. LebenspartnerIn sich zwischen den Möglichkeiten zu entscheiden, d.h. entweder den Nachteilsausgleich oder den Steuerpauschbetrag in Anspruch zu nehmen.

Vermögen:

Vermögen im Sinne des SGB IX ist das gesamte verwertbare Vermögen einer leistungsberechtigten Person.

Wird ein Haus oder eine Wohnung selbst bewohnt, muss dieses unter bestimmten Voraussetzungen nicht eingebracht werden. Hier sollte der Quadratmeter-schlüssel wie im SGB zu finden ist Grundlage sein (Richtwert 80 m² für ein Wohnung, 100 m² für ein Haus, pro weiteren Bewohner 20 m², 20 m² zusätzlich für Rollstuhlfahrer, 20 m² bei einer Assistentkraft, sowie die üblichen Toleranzen). Einzelfallprüfungen sind ebenfalls möglich auf Antrag oder nach medizinischen Gutachten. Weiterhin hat der Gesetzgeber eine Vermögensfreigrenze festgelegt. Für das Kalenderjahr 2021 beträgt die Vermögensfreigrenze 59.220,00 Euro. Wer über dieser Vermögensanrechnung liegt, beispielsweise zum Erhalt des Eigentums oder durch Erbschaft kann jederzeit auf den Nachteilsausgleich verzichten.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben Eltern, Kinder sowie (getrennt lebende und geschiedene) Ehegatten und Partner mit ihren eigenen Einkommen und Vermögen ab dem 01.01.2020 keine Zuzahlungen mehr zu leisten.

Da nur ca. 25% der Bevölkerung mit über dem Durchschnittseinkommen verdienen und auch Vermögenswerte berücksichtigt werden, sollte es diese Berechnung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei dem Nachteilsausgleich für MmB als Diskussionsgrundlage dienen.

Wir als Sozialdemokraten müssen auch auf sozialen Frieden und soziale Gerechtigkeit achten!

* Der Steuerpauschbetrag hängt ab vom Grad der Behinderung. Ab dem Jahr 2021 gilt:

Grad der Behinderung	Betrag
20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro

Menschen mit Behinderung, die „hilflos“ oder blind oder taubblind sind erhalten einen höheren Pauschbetrag von 7.400 Euro. Nachweisen können sie das mit den Merkzeichen "H", "Bl" oder „TBl“ im Schwerbehindertenausweis. Die gesetzliche Grundlage ist das Einkommensteuergesetz (EStG, § 33b). Ob der Nachteilsausgleich ab GdB 20 oder ab 50 (Definition der Schwerbehinderung) gilt, ist Teil der Diskussion.